

ZH_OBERGERICHT PS180184 vom 18. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS180184

FR: ZH_OBERGERICHT PS180184 du 18 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PS180184 del 18 ottobre 2018

Erwägungen

E. 4

FOLGERUNG In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist der Gesuchstellerin der Arrest auch so weit zu bewilligen, als er auf allfällige Vermögenswerte der D._____ Limited oder der E._____ Limited bei der C._____ AG und/oder der C._____ Switzerland AG abzielt. Nicht zu bewilligen ist der Arrest bezüglich Vermögenswerten, die auf den Namen "einer anderen Gesellschaft lauten, an welcher der Gesuchsgegner sich als wirtschaftlich Berechtigter erweist". Weder ist es Sache der Vollzugsbehörde, nach Arrestsubstrat zu suchen, noch rechtfertigt allein die wirtschaftliche Berechtigung einen Durchgriff. V. KOSTEN Bei einem 1 Mio. Franken übersteigenden Streitwert beträgt die Spruchgebühr für einen (erstinstanzlichen) gerichtlichen Entscheid in betreibungsrechtlichen Summarsachen Fr. 120.– bis Fr. 2'000.– (Art. 48 GebV SchKG). Im Arrestbewilligungsverfahren sind die Kosten, weil der Gesuchsgegner am Verfahren nicht beteiligt ist, unabhängig vom Verfahrensausgang von der Gesuchstellerin als Verursacherin des Verfahrens zu beziehen. Sie ist berechtigt, die Kosten aus einem allfälligen Erlös der Arrestgegenstände vorwegzunehmen (Art. 281 Abs. 2 SchKG). Die Vorinstanz hat die Spruchgebühr für ihren Arrestbefehl auf Fr. 2'000.– festgesetzt und den Bezug bei der Gesuchstellerin angeordnet. Hätte sie den Durchgriff bewilligt, wäre die Gebühr nicht höher ausgefallen. Die von der Vorinstanz festgesetzte Gebühr deckt auch den ergänzenden obergerichtlichen Arrestbefehl. Für das Rechtsmittelverfahren ist keine zusätzliche Gebühr zu erheben.

- 16 - Zur Leistung einer Parteientschädigung an die Gesuchstellerin kann der nicht in das Verfahren einbezogene Gesuchsgegner nicht verpflichtet werden. Aus der Staatskasse spricht die Kammer einer Partei im Rechtsmittelverfahren allenfalls dann eine Parteientschädigung zu, wenn eine formelle Gegenpartei fehlt (bzw. sich mit dem fehlerhaften Entscheid nicht identifiziert) und sich der angefochtene Entscheid zudem als qualifiziert unrichtig erweist (vgl. OGer PQ140037 vom 28. Juli 2014, Erw. 3.1). Letztere Voraussetzung ist nicht erfüllt. Es sind deshalb keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Der Antrag, der Beschwerde – gemeint: hinsichtlich des vorinstanzlichen Kosten- entseides – aufschiebende Wirkung zu gewähren (act. 9 S. 2 und Rz. 82), wird mit diesem Entscheid gegenstandslos. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.